

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	43.048.671 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	44.205.538 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.203.050 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.775.590 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.770.930 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.288.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.499.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.944.340 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	737.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	49.008.430 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	49.008.430 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.944.340 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.687.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 € festgesetzt.

Rastede, den 15.12.2020

Krause

Bürgermeister